

Delegation der Zuständigkeit über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen in Höhe von 100 € bis 2.000 € *

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachzuwendungen in einer Höhe von über 100 € bis 2.000 € wird gemäß § 25 a Abs. 2 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) mit sofortiger Wirkung vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

* Beschluss des Rates vom 24.02.2010